

Vorlage Nr. 1 / GR 23.07.2024

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum 03.07.2024

Einsetzung und Verpflichtung der gewählten Gemeinderäte

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 23.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 23.07.2024
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Keine Beschlussfassung erforderlich

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Sachvortrag

Am 9. Juni 2024 wurde der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld neu gewählt. Nach § 32 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz treten Gemeinderäte ihr Amt nach der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde an.

Mit Erlass vom 02.07.2024 hat das Landratsamt Heilbronn mitgeteilt, dass die Gültigkeit der Wahl der Gemeinderäte in Ilsfeld geprüft wurde. Das Landratsamt stellt fest, dass die Wahl der Gemeinderäte vom 9. Juni 2024 in der Gemeinde Ilsfeld gültig ist.

Nach § 32 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die gewählten Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Verpflichtung wird entsprechend dem Wortlaut des Runderlasses zu § 32 Gemeindeordnung mit folgendem Wortlaut durchgeführt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Nachdem die Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister nur für die Dauer der Amtszeit gilt, genügt bei wieder gewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht.

Der Bürgermeister nimmt diese Verpflichtung durch Handschlag ab.